

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Mittwoch, den 20 May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 30 Floreal IX.



Gesetzgebender Rath, 10. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Finanzcommission über die Ertheilung ausschliesslicher Patenten bey Erfindung neuer Industriezweige.)

Die Aufstellung dieses Grundsakzes, also diese Erweiterung der Eigenthumsrechte in Helvetien ist es, welche der Vollziehungsrath, freylich etwas unbestimmt, in seiner oben berührten Botschaft fordert, und dessen Anwendung auf einen schon gegebenen Fall er zu machen wünscht.

Auf die obige Darstellung und Entwicklung der hierauf Bezug habenden allgemeinen Rücksichten hin, wird es nun Ihrer staatswirthschaftlichen Commission leicht, den Grundsatz der Industriepatente nach den Grundsätzen unserer Staatsverfassung und nach den Maximen unsrer Staatswirtschaft zu würdigen, und darüber die erforderlichen Vorschläge zu machen.

So wie die Produkte des Feldbaus wahres Eigenthum des Feldbebauers, die Produkte der Arbeit des Handwerkers, wahres Eigenthum des Handwerkers, und das Buch, welches der Gelehrte der Lesewelt darreicht, wahres Eigenthum dieses Gelehrten ist: so ist gewiss auch die Erfindung des Künstlers wahres Eigenthum dieses Künstlers; und der Staat, wenn er seine Pflicht gegen diesen thun will, muss ihm sein Eigenthum eben so gut schenken als dem Ackebauer seine Erndte. Weit entfernt also, dass die Sicherung des Eigenthums des erschaffenden Künstlers, den Grundsäcken unsrer Verfassung zuwider sey, ist sie vielmehr in denselben ganz unmittelbar gegründet, und es kann nur noch die Frage entstehen: wie dieses Eigenthumsrecht gesichert werden könne und dürfe? Der Begriff von Eigenthum schliesst den eines ausschliessenden Rechts auf den Gebrauch einer

eigenhümlichen Sache, also den eines Privilegiums in sich: Der ausschliessende Gebrauch, oder das Privilegium, welches die Industriepatente mit sich bringen, ist also durchaus gleichartig mit der Sicherung des Schriftstellers wider den Nachdruck und ganz analog dem ausschliessenden Recht, welches der Schuster auf seinen fertigten Schuh hat, folglich auch muss der erschaffende Künstler sein Eigenthumsrecht durch ein ausschliessendes Gebrauchsrecht gesichert erhalten. Da aber einerseits alle Eigenthumsrechte nur auf gegenseitigen Vertrag gegründet und also nur Resultate des gesellschaftlichen Zustandes sind; und da anderseits jede industriose Erfindung nur durch den gesellschaftlichen Zustand ihren eigentlichen Werth für den Erfinder selbst erreicht: so entsteht dadurch für die Gesellschaft ein Bedingungsrecht jener ausschliessenden Gebrauchsrechte neuer Entdeckungen, bey denen das Interesse der Gesellschaft mit dem Interesse des Erfinders in ein billiges Verhältnis gesetzt werden muss. Hier also öffnet sich das Gebiet der Staatswirtschaft zur Beurtheilung dieses gegenseitigen Interesses; aber diese darf auch noch unter einem andern Gesichtspunkte auftreten, um zu untersuchen: ob die Einschränkung, welche die Gewerbsfreiheit durch die Aufstellung der Industriepatente leidet, in staatswirthschaftlicher Rücksicht zu rechtfertigen sei? Zu dieser Untersuchung darf die Erfahrung zu Rathe gezogen werden, und zu diesem Ende hin betrachte man die Wirkung, welche die Industriepatente in England hatten, und man werfe einen flüchtigen Blick auf unsre inländische Industrie. Der ausgedehntest Zweig der helvetischen Fabriken ist die mannigfaltige Verarbeitung der Baumwolle; allein schon seit einiger Zeit kann ein beträchtlicher Theil dieser Fabrikation nur noch mit englischem Baumwollengarn getrieben werden, und da sich die Schweizerfabrikanten dieses Garn nur mit Ueberlass

sung eines übertriebenen Preisa an die Engländer verschaffen können; so steht dieser Fabrikation der Zeitpunkt nahe, in welchem sie, außer alle Concurrenz mit den englischen Fabriken gesezt, zu Grunde gehen müßt: es ist also das größte Interesse unsrer Staatswirthschaft, unserm Vaterland das einzige Mittel, diese Fabrikation zu erhalten, durch Aufstellung der Spinnmaschine zu verschaffen. Eine ähnliche Beschaffenheit hat es mit dem zweyten Zweig der inländischen Industrie, mit der Leinwandfabrikation; auch diese ist in England vermittelst verschiedener Maschinen auf einen solchen Grad von Vollkommenheit gefiegen, daß jetzt schon mehrere inländische Fabriken dadurch in Stocken gerathen; und ist einst mit Wiederherstellung des Friedens die allgemeine Concurrenz eröffnet, so werden die englischen Leinwandartikel eben so gut die feinere helvetische Leinwand im Handel verdrängen, als die seine Mousetine, wenn sie nicht aus englischem Garn fabrizirt ist, in dem europäischen Handel so viel als gänzlich verschwunden ist; was kann also unter solchen Umständen für Helvetiens Fabrikationswesen wichtiger seyn, als sich überhaupt die Verbesserungsmittel der Fabrikation eignen zu machen, um mit England auch im bevorstehenden Frieden Concurrenz halten zu können.

Da nun durch die Erfahrung aller Zeiten und aller Völker, besonders aber durch das große Beispiel, welches uns England hierüber anstellt, bewiesen ist, daß zur Erweckung neuer Industriezweige, die Erweiterung der Eigenthumsrechte nach den verschiedenen Modifikationen, die die Beschaffenheit der Industriezweige erheischt, das zweckmäßigste Mittel ist: so ist es auch Pflicht einer guten Staatswirthschaft in unserem Vaterland, durch Aufstellung jenes oben berührten Eigenthumsgrundsatzes dafsie in den Stand zu setzen, seine innere Industrie zu vervollkommen, um sie nicht ganz zu verlieren, und es bleibt also nichts mehr übrig, als die Bedingungen dieses neuen Eigenthumsgrundsatzes, der nun als gerecht und zweckmäßig erwiesen ist, ausführig zu machen.

Um eine neue Entdeckung oder einen neuen im Lande bis jetzt noch unbekannt gewesenen Industriezweig, mit der Anerkennung des Eigenthumsrechts auf denselben, so gemeinnützig als möglich zu machen, ist wohl keine vortheilhaftere Bedingung anzufinden, als die Auslegung der Verpflichtung, während der Zeit des Eigenthumsrechts eine bestimmte, dem Bedürfniß des Landes und der Sache selbst angemessene Zahl von Arbeitern zu bilden, die am Ende jenes Zeitpunkts diesen Industrie-

zweig gehörig vervielfältigen. Durch diese Bedingung, mit Klugheit auf jeden einzelnen Fall angewandt, wird nicht nur der Nachtheil, den die Industriepatente in Rücksicht einer etwelchen Hemmung der freien Concurrenz haben mögen, gehoben, sondern es entsteht der auf keinem andern Weg zu erzielende Vortheil, daß jede neue Entdeckung in der kürzesten Zeit popularisiert und dem ganzen Publikum freygegeben werden kann, da hingegen ohne dieses Mittel die Geheimhaltung einer Entdeckung meist ein längeres und weit drückenderes ausschließliches Recht bewirkt, als das Patentensystem ge-
setzlich aufstellt.

Noch ist eine andere Sorgfalt in der Bedingung der Patentrechte wichtig. Leicht kann die Entdeckung, welche ein Patent erheilt wird, von so allgemeinem Interesse und daher ihre Produkte von so allgemeinem Bedürfniß seyn, daß das Publikum in Rücksicht einer hinsichtlichen Lieferung desselben gesichert werden muß: also soll jede Patente hierüber die der Sache angemessne Bedingungen enthalten, um neben dem Eigentumrecht die größtmögliche Gemeinnützigkeit zu bewirken. Weitere allgemeine Bedingungen kann der Grundsatz der Industriepatente nicht aussieben, aber wollt können die einzelnen Patentertheilungen nach Beschaffenheit der Umstände Bedingungen enthalten, die nur für den gegebenen Fall selbst passend sind. Daher auch erfordert die Anwendung der Industriepatente in jedem einzelnen Fall eine sorgfältige Untersuchung und genaue Beobachtung aller staatswirthschaftlichen Verhältnisse, um nicht durch Einseitigkeit auf der einen Seite zu schaden, was man auf der andern gewinnen wollte. Ihre staatswirthschaftliche Commission glaubt daher, so sehr Sie Ihnen, B. G., auch die Aufstellung des Grundsatzes der Industriepatentertheilung anrathen zu müssen glaubt, daß doch diese Ertheilung nicht unbedingt der volziehenden Gewalt aufgetragen werden dürfe. Die Lokalverhältnisse Helvetiens sind noch zu verschieden, und der unruhige Zustand unsrer dreijährigen Republik war noch zu wenig geclinet, weder im Bevölkerungsraath oder im Finanzministerium, noch in den einzelnen Verwaltungskamieren dienlge Masse staatswirthschaftlicher Kenntnisse zu bilden, die zur unbedingten Anwendung so wichtiger Grundsätze erforderlich sind, daher die staatswirthschaftliche Commission Ihnen B. G. anrathen zu müssen glaubt, mit der Aufstellung des Grundsatzes der Industriepatentertheilung dem gesetzgebenden Rath die Ratifikation jeder einzelnen Patentertheilung vorbehalten zu müssen, denn in Ihrer Mitte befinden sich einerseits die

allgemeinsten Lokalkenntnisse und in Ihrer Mitte wird das allfällige einzelne Lokalinteresse am kräftigsten durch das Interesse der Mehrheit im Gleichgewicht erhalten.

Was endlich noch die Handhabung der ertheilten Patentrechte betrifft, so ist es wegen der Verschiedenheit der Industriezweige unzweckmäßig, für jede Widerhandlung die gleiche Buße zu bestimmen, sondern jede Patente, welche jedesmal bekannt gemacht wird, muß die zu ihrer Handhabung erforderliche Buße gegen ihre Verletzung enthalten, und die Verfolgung um Schadenerfass von Seite des Patentirten gegen den Widerhandelnden, muß auf gewohnt richterlichem Wege geschehen, mit der einzigen Bestimmung, daß die Richter über Festsetzung der Thatsache selbst, sachkundige unparteiische Männer zu Rathe ziehen.

Auf diese Entwicklung des wichtigen Gegenstandes hin, glaubt die staatswirthschaftliche Comission Ihnen B. G. nun bestimmt antragen zu müssen, in den speziellen Fall der Botschaft des Volkz. Rathes noch nicht einzutreten, und dagegen durch befliegenden Dekretsentwurf den Grundsatz der Industriepatentertheilung aufzustellen, durch die nachfolgende Botschaft den Vollziehungs-rath mit Ihrem allgemeinen Gesichtspunkt bekannt zu machen, und dann zu erwarten, ob der Vollziehungs-rath nach Anerkennung dieser Grundsätze, Ihnen einen neuen bestimmten und umständlichen Vorschlag zur Patentierung der englischen Künstler, die zu dieser Berathung Anlaß gaben, zur Ratifikation vorlegen wolle.

Möge dieser wichtige Schritt, den Sie B. G. durch Anerkennung eines neuen Eigenthumsrechtes, welches bisher in Helvetien misskannt war, zu thun berufen sind, die schwankenden Industriezweige unsers Vaterlandes festigen und erweitern, und Sie also die Befriedigung sich verschaffen, in Ihrer drückenden Lage unserm armen Vaterland eine Quelle von Wohlstand eröffnet zu haben, die manches der erduldeten Leiden wieder einigermaßen zu vergüten im Stande sijn wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 11. May.

Der Vollziehungs-rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik — In Erwägung, daß das Gesetz vom 15. Christmonat jede Art von Schulditeln,

Obligationen oder Akten, welche die Anerkennung einer zinstragenden Schuld enthalten, dem Visa oder Ausweis-Stempel unterworfen hat, und daß folglich auch diejenigen Contrakte oder Obligationen, in welchen eine lebenslängliche Rente ausbedungen ist, diese Gebühr bezahlen müssen;

In Erwägung, daß die genaue Angabe des gegen Ausbedingung einer lebenslänglichen Rente ausgeliehenen oder abgetretenen Capitalwerths, nicht immer bekannt noch zu bestimmen ist, oder nur durch mehr oder minder schwierige Untersuchungen bestimmt werden könnte, und um den Eigenthümern besagter Contrakte oder Titel auf lebenslängliche Renten, in denen dieser Capitalwerth nicht angegeben wäre, die Besoldung der Artikel 44 und 45 des Beschlusses vom 10. Hornung zur Vollziehung des obigen Gesetzes zu erleichtern;

beschließt:

1. Die Eigenthümer von lebenslänglichen Renten, deren Titel oder Akten den geliehenen oder abgetretenen Capitalwerth, um welchen die Rente stipuliert worden, nicht anzeigen würden, und die nicht im Stande wären, sich ohne Schwierigkeit die genaue Kenntniß dieser Summe zu verschaffen, um sie bey der Bezahlung der Visagebühr anzusetzen, können dem obigen Gesetze und Besluß in Hinsicht auf diese Angabe, dadurch Genüge leisten, daß sie den Betrag der besagten lebenslänglichen Renten auf dem Fuße von einhundert Franken, für acht Franken Rente, kapitalisieren.
2. Das nemliche Verhältnis gilt auch zur Bestimmung der Gattung des stuifenweisen Stempelpapiers, welches in Zukunft für die zu stipulierenden lebenslänglichen Renten gebraucht werden soll, wenn nemlich der abgetretene Capitalwerth nicht genau bestimmt und derselbe in dem Contract nicht in Zahlen ausgesetzt werden könnte.
3. Der Finanzminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Der Präsident des Vollziehungs-rath's,
(Sig.) B i m m e r m a n n.

Im Namen des Vollziehungs-rath's,
der General-Secretair,
M o n f f o n.